

V. Bannwald / Wald

1. Waldinanspruchnahme viel größer als dargestellt

Die Waldinanspruchnahme ist deutlich größer als von der Vorhabensträgerin behauptet. Dies ergibt sich zum einen aus dem zusätzlichen Verlust weiterer Waldflächen in den neuen „Waldinseln“ und zum anderen durch die fehlerhafte Zuordnung der Flächen im Bereich der Hindernisfreiheit zu den Waldflächen. Des Weiteren wird der Mönchwaldsee aus Sicherheitsgründen ebenfalls eingezäunt und dem Landebahnbereich zugeschlagen werden müssen. Hierdurch steigen die Rodungsflächen weiter an.

Nach dem Rodungsplan müssen für das Vorhaben 327,3 ha gerodet werden. Davon stehen 268 ha unter Bannwaldschutz. 299,8 ha Wald sollen dauerhaft entfallen, 27,5 ha nur temporär (B8.1, S. 15). Die Maßnahmen zur Hindernisfreiheit umfassen ca. 70 ha.

Es muss erläutert werden, worin der Unterschied der temporären Rodung zum „flächigen Aushieb“ für die Maßnahmen der Hindernisfreiheit besteht.

Der Kelsterbacher Wald hat eine Größe von ca. 400°ha. Durch den Bau einer Landebahn würde er in der Mitte geteilt. Die Planung sieht einen Waldaufriss in Ost-Westrichtung vor. Einschließlich der Maßnahmen zur Hindernisfreiheit würde der Aufriss eine Breite von 720°m haben. 535°m würden zum Landebahnbereich gehören, eingezäunt werden und gänzlich ohne Gehölzaufwuchs verbleiben. Insgesamt 185°m würden mit niedrigen Gehölzen zwischen 0°m und 30°m bepflanzt bzw. bestockt bleiben und den Übergang vom Landesbahnbereich zum Wald darstellen (Zone der Hindernisfreiheit).

Nach den Planfeststellungsunterlagen entstehen im Kelsterbacher Wald fünf Waldinseln, eine sechste würde östlich des Flughafens entstehen (Angaben in Klammern = Waldfläche + Zone der Hindernisfreiheit):

nördlich der Landebahn (183,66) ha	(Waldinsel 1.1)	159,30
südlich der Landebahn, westl. Rollbrücke West (92,33) ha	(Waldinsel 1.2)	78,80
südlich der Landebahn, zw. den Rollbrücken (21,08) ha	(Waldinsel 1.3)	9,96
östlich der Landebahn (6,40) ha	(Waldinsel 1.4)	1,02
bestehende Inselfläche (West) (17,58) ha	(Waldinsel 2.1)	14,15
bestehende Inselfläche (Ost) (9.83) ha	(Waldinsel 2.2)	7,97

Die Aufzählung der Vorhabensträgerin ist unvollständig. Als weitere Inselflächen müssen folgende Flächen genannt werden:

Dreieck zwischen der alten und der neuen Okrifteler Straße	00,50 ha
Zwischen Mörfelderstraße und Querspange Kelsterbach sowie zwischen BAB A 3 und Airporttring	00,81 ha
zwischen Mörfelderstraße und Querspange Kelsterbach nördlich der B 43	11,54 ha

Alle Erfahrungen der letzten Jahrzehnte, u.a. an der Startbahn-18-West, weisen darauf hin, dass auch diese Waldinseln sich auflösen werde. Je kleiner die Waldinseln und je ungünstiger das Verhältnis zwischen der Waldfläche und Waldrand ist, desto größer ist die Gefährdung. Neu entstehende Waldinseln im Abgasstrom von Emittenten lösen sich besonders schnell auf.

In dieser Stellungnahme wird aufgezeigt, dass die Schadstoffbelastung des Kelsterbacher Waldes durch den Bau der Landebahn und den dann erfolgenden Flugbetrieb sogar innerhalb des kurzen Prognosezeitraums unter Betriebsbedingungen von nur 6 Jahren konstant bleibt. Innerhalb längerer Zeiträume von 10-20 Jahren ist mit einer Zunahme der Immissionen zu rechnen, denn technisch löst jede weitere Einsparung am Kerosinverbrauch stärkere Stickstoff-Emissionen aus. Es ist bekannt, dass die Waldböden in der nördlichen Rhein-Main-Ebene einer dauerhaften Zufuhr an Stickstoff-Immissionen nicht kompensieren können. Die Böden befinden sich bereits im Bereich des Aluminium-

Puffers. Der Kelsterbacher Wald wird als Folge der Planung einer neuen Landebahn seine Eigenschaft als Waldstandort einbüßen.

Die Vorhabensträgerin ist diesem Konflikt, den der BUND bereits im ersten Scoping-Termin aufgezeigt hat ausgewichen. Spezielle forstkundliche Untersuchungen, die u.a. von uns immer wieder gefordert wurden, fehlen weiterhin.

Unabhängig von dem hieraus erwachsenden grundsätzlichen Zulassungshemmnis, wird die Planfeststellung sich mit dem forstrechtlichen Konflikt auseinandersetzen müssen, dass die Planung in jedem Fall eine großflächige Waldzerstörung auslöst, die weit über die unmittelbare Rodungsfläche hinausgeht. Dies bedeutet u.a., dass die Aufforstungsfläche sich nicht an der unmittelbaren Rodung, sondern am tatsächlich bevorstehenden Waldverlust bemessen werden muss. Dieser entspricht einer Fläche von 658,18^{ha} (Rodungsfläche plus Fläche der Waldinseln).

2. Rodungsplan ist fehlerhaft

Der Rodungsplan B8.1-1 enthält z. T. falsche Angaben. Er sollte vollständig überarbeitet und neu vorgelegt werden. Etwaige Änderungen der UVP und der Eingriffsbewertung sind dabei einzuarbeiten. Im Einzelnen:

- Rodungsfläche 9, Abt. 15 Stadtwald Kelsterbach: Die Douglasien sind mit alten Buchen und Eichen > 160 Jahre überstellt ist. Die Douglasien sind ökologisch noch nicht bestimmend.
- Rodungsfläche 21, Abt. 14 C Stadtwald Kelsterbach: Die Hauptbaumart ist nicht Buche 1-40 Jahre, sondern Eiche > 161 Jahre.
- Rodungsfläche 22, Abt. 14 A Stadtwald Kelsterbach: Die Hauptbaumart ist nicht „E-sche, Ahorn“ 1-40 Jahre, sondern Tanne 1-40 Jahre.
- Rodungsfläche 28 Abt. 17 B2 Kelsterbach: Hauptbaumart ist nicht Buche 1-40 Jahre, sondern Kiefer 40-100 Jahre. Die Fläche macht den Eindruck, dass in einen Kiefern-Mammutbaumbestand Buche unterbaut worden ist.

- Rodungsfläche 28, Abt. 17 B2 Kelsterbach: Hauptbaumart ist nicht Buche 1-40 Jahre, sondern Kiefer 40-100 Jahre.
- Rodungsfläche 30 Abt. 17 Kelsterbach: Nicht nur >100 Jahre, sondern auch Eiche
- Rodungsfläche 36, Abt. 18 B Kelsterbach - differenziertere Betrachtung: Auf dem Grillplatz im Norden der Abt. stockt nicht die Douglasie, sondern die Kiefer im Alter von etwa 5 Jahren. Die Douglasie ist nur bis ca. 80 m vor der Klarabergschneise vorhanden. Danach folgt ein Eichenbestand im Alter von ca. 98 Jahren.
- Rodungsfläche 43 Abt. 13 Kelsterbach: differenzierter behandeln - nicht nur Kiefer 41-100, sondern Buchenbestand im Mitherrschenden.
- Rodungsfläche 55 Abt. 32 Kelsterbach: statt Eiche, Alter: 1 – 40 Jahre, Eiche 41-160 Jahre
- Rodungsfläche 58 Abt. 23 Kelsterbach: Stiel- bzw. Traubeneichenbestand mit Tannen und Thuja-Unterbau statt Fichte Tanne 41-80
- Rodungsfläche 59 Abt. 22 Kelsterbach: Statt Douglasie 1-40 Jahre; Eiche > 161 Jahre
- Rodungsfläche 60, 62, Abt. 19 Kelsterbach: Statt Buche 1-40 Jahre muss es Eiche >161 Jahre heißen.
- Rodungsfläche 75 Abt. 22 Kelsterbach: statt Eiche 1-40 Jahre, Eiche > 161 Jahre
- Rodungsfläche 78 Abt. 33 Kelsterbach: differenzierter betrachten: nicht nur Kiefer 41-80 Jahre, sondern auch Laubholz
- Rodungsfläche 84 Abt. 21 Kelsterbach: Statt Fichte und Tanne 41-80 Jahre heuet annähernd waldfrei, aber FFH-LRT „Heidelandschaft“
- Rodungsfläche 95, 97 Abt. 33 Kelsterbach: differenzierter betrachten, neu kartieren: Nicht nur Birke, Erle, Pappel, Weide und Robinie, sondern auch Kiefer und Eiche > 40 Jahre
- Rodungsnummer 107, Abt. 37 Stadtwald Kelsterbach: Die Hauptbaumart ist nicht Kiefer 40-100 Jahre, sondern ein Laubmischwald aus Birke, Erle, Weide, Robinie, Pappel Alter ca. 25 jährig.
- Rodungsnummer 168/169 Abt. 32 Gemeindewald Trebur: Die Hauptbaumart ist nicht Kiefer, sondern Eiche im Alter von ca. 35 Jahre.

- Rodungsnummer 195 Abt. 12 Kelsterbach: Ausgleichsfläche der DB AG im Rahmen des Neubaus der ICE-Strecke Köln-Rhein/Main. Die Kompensationsleistung der Bahn macht den „doppelten Ausgleich“ erforderlich
- Rodungsnummer 199 Abt. 12 Kelsterbach: wie Rodungsfläche 84

2.1 Aus Sicherheitsgründen eingekürzte Waldbestände kein Wald

Die Vorhabensträgerin hat die Waldfläche, die sie für ihr Vorhaben in Anspruch nehmen muss falsch bezeichnet. Die Gehölzbestände, die aus Sicherheitsgründen dauerhaft eingekürzt bleiben müssen, sind rechtlich kein Wald. Dies ergibt sich aus den Wald-Definitionen im Hessischen Forstgesetz (HForstG) und im Bundeswaldgesetz (BWG). Die Vorhabensträgerin hat diese Auffassung im ROV noch geteilt. Heute vertritt sie die gegenteilige Position ohne sie zu begründen.

Der Umfang der Waldinanspruchnahme ergibt sich unstrittig aus den Waldflächen, die gerodet werden müssen und auf denen künftig auch keine Gehölze mehr stehen dürfen. Darüber hinaus existieren zusätzlich große Bereiche mit knapp 70 ha im unmittelbaren Nahbereich der neuen Landebahn, auf denen aus Gründen der Hindernisfreiheit eine schräge Ebene von 0°m bis 30°m Höhe nicht durchstoßen werden darf. In dieser Zone dürfen auch Gehölze nur zwischen 0°m und maximal 30°m hoch werden. Um die Sicherheit der Luftfahrt zu gewährleisten, müssen die Fällungen und Einkürzungen durchgeführt werden, bevor die Höhenbegrenzung durchstoßen wird.

Rechtsgrundlage ist die „Richtlinie über die Hindernisfreiheit für Start- und Landebahnen mit Instrumentenflugbetrieb“ (BMVBW 2.11.01). Nach Punkt 2.5.2 der Hindernisrichtlinie „schließen an den Seitenbegrenzungen des Streifens“ seitliche Übergangflächen an, die mit einer Neigung von 1:7 ansteigen. Der Streifen hat eine Breite von insgesamt 300°m. Die Vorhabensträgerin unterstellt für den Kelsterbacher Wald eine durchschnittliche Baumhöhe von 30°m. Die Zone der Hindernisfreiheit hat damit eine Breite von nördlich und südlich je 210°m. Damit ergibt sich in Nord-Süd-Richtung eine Waldinanspruchnahme von 720°m. Da der vollständig gerodete Landebahnbereich eine Breite

von 535°m haben soll, müssen auf den beiden Seitenflächen der neuen Landebahn Waldflächen von insgesamt ca. 185°m dauerhaft eingekürzt werden.

Die Bäume und Gehölze, die auf aufgrund der Hindernisrichtlinie, dauerhaft eingekürzt sein müssen, sind kein Wald im Sinne des HForstG.

„Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede Grundfläche, die

1. vorwiegend der Erzeugung von Holz dient oder dazu bestimmt ist oder
2. die durch ihre Größe und Bestockung mit Waldbäumen und Gehölzen geeignet ist,
 - a) günstige Wirkungen auf Klima, Boden oder Wasserhaushalt auszuüben oder
 - b) als Erholungsstätte für die Bevölkerung zu dienen (§ 1 Abs. 1 HForstG).

Es ist sofort ersichtlich, dass die Definition die Flächen im Bereich der Hindernisfreiheit nicht umfasst. Es handelt sich nicht um Flächen, die vorwiegend der Holzerzeugung dienen, oder dazu bestimmt sind, sondern um Flächen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des Luftverkehrs. Die bis heute übliche Holzerzeugung ist künftig gerade nicht mehr möglich. Zwar muss auch künftig auf diesen Flächen Holz eingeschlagen werden, doch geschieht dies nicht zum Zwecke der Holzerzeugung. Dies wird bereits daran kenntlich, dass die Maßnahme Kosten verursacht. Außerdem gilt: Je langsamer und je weniger die Gehölze in dieser Zone aufwachsen, desto günstiger gestaltet sich die Wirtschaftlichkeit der Hindernisfreiheit.

Betrachtet man die Lage in der unmittelbaren Nachbarschaft der geplanten Landebahn, dann ist auch klar, dass die Flächen der Bevölkerung nicht zur Erholung dienen. Vielmehr wird der Erholungsraum durch die Anlage der Landebahn gerade zerstört.

Die Flächen sind „durch ihre Größe und Bestockung“ auch nicht speziell geeignet, günstige Wirkungen auf Klima, Boden, oder Wasserhaushalt auszuüben. Vielmehr erzwingt der Bau der Landebahn die Zerstörung entsprechender Waldflächen und verhindert

durch die ständige Kurzhaltung, dass wieder ein Wald herausbilden kann, der die genannten Wirkungen hätte. Die Definition zielt auf die Entstehung des Waldinnenklimas, das sich erst bei einer bestimmten Flächengröße durch die Bestockung mit Waldbäumen einstellt. Solche Flächen wirken klimatisch auf die Umgebung ein. Diese Eigenschaft fehlt den Flächen auf denen aus Gründen der Hindernisfreiheit das Hochwachsen der Bäume ständig verhindert werden muss. Sie üben ihre Wirkung auf den Naturhaushalt nicht wegen ihrer Größe und auch nicht wegen ihrer Bestockung mit Waldbäumen aus. Vielmehr soll hier eine Ersatzvegetation zum Wald entstehen. Zwar geht von der Vegetation in der Hindernisfreiheits-Zone eine günstigere Wirkung auf Wasser und Boden als ein Rohboden. Doch fehlt es eben an der Kombinationswirkung „auf Klima, Boden und Wasser“.

Es ist auch nicht jede Fläche mit Gehölzen ein Wald. Denn nach §1°Abs.°3°HForstG sind „sonstige Parkanlagen, gewerbliche Baumschulen und einzelne Baumgruppen oder Baumreihen“ ausdrücklich kein Wald im Sinne des Gesetzes. Auch Streuobstbestände oder Hecken wird niemand als Wald bezeichnen, obwohl sie mit Gehölzen bestanden sind und eine günstige Wirkung auf das Klima, den Boden und den Wasserhaushalt ausüben.

Im Übrigen steht bereits die Definition des Bundeswaldgesetzes (BWG) einer Zuordnung zum „Wald“ entgegen. Denn nach §°2°Abs.°1°BWG ist die Waldeigenschaft daran gebunden, dass eine Grundfläche mit „Forstpflanzen“ bestockt ist. Der Begriff der Forstpflanze findet eine sinnvolle Anknüpfung nur in Verbindung mit der forstlichen Nutzung. Dies folgert aus dem Gesetzeszweck in §°1°Abs.°1°BWG. Das BWG will die Nutzfunktion und die positive Leistung des Waldes für den Naturhaushalt schützen. Abstandsflächen, die aus welchen Gründen auch immer mit Gehölzen bepflanzt werden, fallen nicht unter die Definition des BWG. Es kommt auch niemand auf die Idee, das Straßenbegleitgrün in Form großer Bäume als Wald zu bezeichnen.

Bei den Flächen in der Hinderniszone handelt es sich auch nicht um „andere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen“ nach §°1°Abs.°2°HForstG. Sie sind mit

dem angrenzenden Wald lediglich räumlich, nicht aber funktional verbunden und mit Sicherheit dienen sie ihm nicht. Richtig ist vielmehr, dass der Hintergrund ihrer Erstellung und Dauerhaftigkeit im Konflikt zur Walderhaltung steht.

2.2 Notwendige Waldumwandlung wird verschleiert

Die tatsächlich notwendige Waldumwandlung wird verschleiert. Die Begrifflichkeiten und die Bestimmung Auswirkungen orientieren sich nicht an der Frage, wo dauerhaft Wald bestehen bleibt, sondern an den Maßnahmen, die innerhalb der nächsten 10 Jahre notwendig werden um die Bäume und Sträucher unterhalb der Hindernisbegrenzungszone zu halten (B1.2, S. 65). Bei dieser Betrachtung geraten alle Flächen aus dem Blick, auf denen Maßnahmen zur Hindernisfreiheit erst 11 Jahre oder noch später erforderlich werden. Für den Naturhaushalt und den Schutz des Waldes ist aber nicht von Bedeutung ob der nachteilige Zustand heute oder in 10 oder 11 Jahren eintritt. Wichtig ist allein, dass die nachteilige Veränderung durch das Vorhaben verursacht wird.

Die Vorhabensträgerin stellt in den Plänen zwar die Grenze dar, bis zu der die Baumbestände noch dauerhaft die Möglichkeit des ungestörten Aufwachsens behalten. Die zwischen dieser Grenze und dem gehölzfreien Landebahnbereich liegende Zone, in der Bäume zur Hindernisbegrenzung regelmäßig kurz gehalten werden müssen, unterteilt sie dann aber in vier verschiedene Behandlungstypen zur Herstellung der Hindernisfreiheit. Einer dieser Maßnahmentypen („langfristiger Bestandesumbau“) umfasst jene Flächen, auf denen die Gehölze erst nach über 10 Jahren in die Hindernisbegrenzungszone hineinwachsen. Der „langfristige Umbau“ muss auf ca. 25 ha erfolgen (vgl. A3, S. 161, Tab. 6-16 im Vergleich zu B1.2, S. 67, Tab. 3-9). Die kurzfristig durchzuführenden Maßnahmen untergliedert sie in

- „flächigen Aushieb“, wenn die Hindernisbegrenzung auf mehr als 3.000 m² durchstoßen wird,

- „Gruppen- bis horstweiser Aushieb“, wenn die Hindernisbegrenzung auf 2.000-3.000^om² durchstoßen wird, und
- „Einzelstamm- bis truppweiser Aushieb oder Wipfelköpfung“, wenn die Hindernisbegrenzung auf < 2.000 m² durchstoßen wird, ggf. Köpfung von Einzelbäumen.

Nur diese drei Maßnahmentypen wirken sich über die gewählte Bewertungsmatrix bei der Beeinträchtigungen der (Wald-) Biotope aus. Die Flächen auf denen ein langfristiger Umbau vorgesehen ist, fallen aus der weiteren Betrachtung dagegen weitgehend heraus, weil der Grad der Beeinträchtigung hier nahezu über alle Wald-Biotoptypen als „sehr geringe Beeinträchtigung“ gewertet wird (CG1, Teil 3, S.76-77, Tab. 3-10 und 3-11 in Verbindung mit CG1, Anhang III.3.1, S. 37 und S. 61, Tab. 1-36). Von den ca. 69 ha Waldfläche hat die Hindernisbegrenzung durch diese Vorgehensweise nur noch für ca. 42 ha zumindest eine „Umweltauswirkung schwacher Intensität“. Mit dieser Herangehensweise wird ausschließlich die heutige Situation bewertet. Waldflächen, die sich heute als niedrige Bestände präsentieren wären so angeblich von der Hindernisfreiheit weniger schwer betroffen, weil die Einkürzung der Bestände später erfolgt.

Diese Vorgehensweise muss abgelehnt werden. Im Hinblick auf die forstrechtliche Situation muss bewertet werden, welche normative Wirkung das Vorhaben hat. Flächen, die der Hindernisbegrenzung unterliegen können weder gemäß den Regeln der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft vom Waldbesitzer bewirtschaftet werden, noch können sie ihre ökologischen Funktionen i.S.v. § 1 Abs. 1 Nr. 2 HForstG erfüllen.

Die Vorhabensträgerin hat die hier vorgetragene Auffassung im ROV zumindest bezüglich der Flächen, auf denen eine Aufwuchsbegrenzung bis 15 m Höhe erfolgen muss, bestätigt.

„Im Rahmen des Erörterungstermins wurde durch die Vorhabensträgerin bestätigt, dass die stark höhenbegrenzten Waldbereiche (bis 15 m) in der Bilanzierung der dauerhaften Waldverluste mit einzubeziehen sind“ (Landesplanerische Beurteilung vom 10.06.02, S. 231; Unterstreichung durch den BUND).

Das Regierungspräsidium stellte damals fest

„Damit sind die stark höhenbegrenzten Waldbereich (bis 15 m) nicht mehr als Wald im Sinne des § 1 HForstG anzusehen. Diese sind daher in der Bilanzierung der dauerhaften und somit im Fall einer Projektrealisierung ersatzaufzuforstenden Waldverluste einzubeziehen, was im Rahmen des Erörterungstermins von der Vorhabensträgerin bestätigt wurde. Vorstellbar ist, dass die Waldbereiche mit einer Höhenbegrenzung zwischen 15 und 30 m aus forstrechtlicher Sicht noch als Wald anerkannt werden können“ (Landesplanerische Beurteilung vom 10.06.02, S. 101; Unterstreichung durch den BUND).

Die Vorhabensträgerin versucht der eigenen Bewertung aus dem ROV heute zu entgehen, um ihre Aufforstungsverpflichtung zu verringern, Ihr ist nicht nur der rechtliche, sondern auch der fachliche Konflikt durchaus bewusst. Denn nach der Einschränkung der ökologischen Funktionen unterscheidet sie zwei Typen.

„Auf Flächen der Maßnahmen zur Hindernisfreiheit kann jedoch keine vollständige ökologische Funktion im Sinne eines ungestörten Entwicklungsprozesses erreicht werden. Je nach maximal zulässiger Bestandeshöhe ist die Ausbildung einer Altersphase mehr oder weniger stark eingeschränkt:

- Bei Bestandshöhen bis 15 m ist eine Altersphase nicht möglich, hier ist eine niederwaldartige Nutzung erforderlich.
- Bei Bestandshöhen zwischen 15 m und 30 m ist eine Altersphase eingeschränkt möglich. (CG1, Teil 3, S. 83).

Für beide Typen schlägt sie Maßnahmen vor, die die weitere forstrechtliche Zuordnung zum Wald rechtfertigen sollen.

Für die Flächen bis 15 m führt sie eine Maßnahme M16 „Aufforstung mit Entwicklung zum Niederwald“ ein, die auf 12,27 ha westlich und östlich der neuen Landebahn durchgeführt werden soll. In diesen Bereichen wird der heutige Waldbestand vollständig ent-

fernt (Plan 1.II.1) und es soll eine „Aufforstung mit heimischen, standortgerechten Laubbäumen und Sträuchern entsprechend der potenziell natürlichen Vegetation vorgenommen“ werden, „wobei auf rückschnittverträglichen bzw. stockausschlagfähigen Arten geachtet werden“ soll. Die zulässige Vegetationshöhe beträgt zwischen 7°m und 14°m, im Osten stellenweise bis 20°m. Der Einschlag soll ca. alle 20 Jahre erfolgen (CG1, Teil 4, S. 93-94).

Was sich unter diesen Bedingungen auf dem mageren, trockenen Standort langfristige einstellen wird, lässt sich schwer vorhersagen. Ein Niederwald sicher nicht. Bestandeshöhen von unter 10°m werden schnell überschritten und lösen eher einen noch häufigeren Hieb aus. Da der Einschlag vor dem Durchstoßen der Höhengrenze erfolgen muss und die niederwaldartige Bewirtschaftung einen Schnitt am Stock, kurz über der Oberfläche beinhaltet, werden die Gehölze in der Praxis überwiegend <10 m Höhe aufweisen. Diese Vegetation entspricht dann weder optisch noch in der Struktur dem Niederwald. Die Vorhabensträgerin plant die Aufforstung durch ein Gemisch von ausschlagfreudigen Gehölzen, die sich keiner Pflanzengesellschaft zuordnen lassen. Mit Sicherheit hat die Planung nichts mit der „potenziell natürlichen Vegetation“ gemein, bei der es sich um eine Buchengesellschaft handeln dürfte. Die Rotbuche verträgt die häufigen Einschläge aber nicht. Sie ist in traditionellen Niederwäldern deshalb kaum zu finden gewesen. Von einer forstlichen Nutzung kann nicht gesprochen werden, denn die entstehende schwachwüchsige Holzmasse, wird heute nicht einmal als Brennholz, akzeptiert. Traubeneichen werden sich noch am ehesten halten, Eschen, Zitterpappeln und Salweiden dagegen kaum. Ob Hainbuche und Hasel sich dauerhaft halten werden, ist ungewiss. Vermutlich wird sich eine mehr oder weniger halboffene Vegetationsstruktur mit vielen Störstellen, aber kein geschlossener Wald herausbilden. Die „niederwaldartige Nutzung“ führt hier nicht zwangsläufig zum Niederwald. Eine Zuordnung der Planung zum forstrechtlichen Wald ist in Anbetracht der Unsicherheiten in der Entwicklung sicher nicht gerechtfertigt.

Auf gar keinen Fall können solche gestörten Waldränder einen Ersatz für die erhebliche Beeinträchtigung B9 durch den „flächigen Aushieb“ darstellen (CG1, Teil 4, S.20). Hingegen kann die Minderung der Randschäden (B8) akzeptiert werden (CG1, Teil 4, S.19).

Für die zulässigen Baumhöhen von 15°m bis 30°m führt die Vorhabensträgerin eine weitere Maßnahme, M17 „Aufforstung naturnaher Laubwälder“, ein (8,10 ha). Dort wo der vorhandene Hochwald gefällt werden muss, soll eine „Aufforstung ... mit heimischen, standortgerechten Laubbäumen und Sträuchern entsprechend der potenziell natürlichen Vegetation vorgenommen“ werden, „wobei auf rückschnittverträglichen bzw. stockausschlagfähigen Arten geachtet werden“ soll. Ziel ist die Herstellung eines gestuften Waldrandes zum nachfolgenden, verbleibenden Wald. Alle 15 Jahre sollen die Gehölze zurückgeschnitten werden (CG1, Teil 4, S. 95-96)

Mit der Maßnahme lässt sich ein - allerdings gestörter - Waldrand herstellen. Allerdings wird diese Randzone immer schweren Beeinträchtigungen durch die benachbarte Landebahn unterliegen. Der dahinterliegende Wald wird durch die Pflanzungen nur ungenügend geschützt. Sollen die Schadstoffe der Flugzeuge von ihm ferngehalten bleiben, wäre die Errichtung eines technischen Bauwerkes günstiger. Auch das Waldinnenklima lässt sich durch die Pflanzung nicht durchgreifen sichern, zumal eben ständig in den Waldrand eingegriffen werden muss.

Auf gar keinen Fall können solche gestörten Waldränder einen Ersatz für die erhebliche Beeinträchtigung B9 durch den „flächigen Aushieb“ darstellen (CG1, Teil 4, S.20). Hingegen kann die Minderung der Randschäden (B8) akzeptiert werden (CG1, Teil 4, S.19).

Aus dem zuvor gesagten ergibt sich, dass die Anforderungen, die an Bannwald gestellt werden, mit den Flächen im Einflussbereich der Hindernisfreiheit liegen, nicht vereinbar sind.

Das BWG enthält eine Sonderbestimmung zu Gunsten der Luftfahrt.

(1) „Auf Flächen, die Zwecken

Nr. 3 des zivilen Luftverkehrs dienen, sind die nach den §§ 6, 7 und 9 bis 13 dieses Gesetzes erlassenen Landesvorschriften nur anzuwenden, soweit dadurch die bestimmungsgemäße Nutzung nicht beeinträchtigt wird (§ 43 Abs. 1 BWG).

Flächen die der zivilen Luftfahrt dienen, sind solche, die sich auf dem Flughafengelände selbst befinden oder eine klare behördliche Zweckbestimmung zu Gunsten der Luftfahrt aufweisen. Nicht jedes Grundstück, dass sich im Bereich der Hindernisrichtlinie befindet, und für das deshalb Nutzungsbeschränkungen gelten, dient deshalb der Luftfahrt. So verhält es sich auch mit den o. g. Flächen. Es stellt sich damit zunächst die Frage, ob die Anforderungen, die sich aus der Zuordnung der Flächen, die im unmittelbaren Bereich der Sicherheitsanforderungen liegen, zum Wald nicht auch für die Vorhabensträgerin zu Dauerkonflikten führen muss.

3. Umfang und Minderung der Randschadeneffekte

Die Vorhabensträgerin hat die Bedeutung der Randschäden für den Fortbestand des Waldes unzureichend gewichtet. Sie hat zu stark pauschalisiert und dabei die spezifische Situation des Kelsterbacher Waldes im Rahmen der UVS sowie der forstrechtlichen Konsequenzen falsch bewertet.

Unstrittig lösen Waldanschnitte Schäden für den benachbarten Waldbestand aus. Diese Schäden lassen sich betriebswirtschaftlich in Form einer verminderten Wuchsleistung berechnen. Schwieriger ist die ökologische Abgrenzung. Je nach dem welchen Indikator man betrachtet, wird man eine größere oder kleinere Schadensfläche ermitteln.

Die Vorhabensträgerin hat sich in der UVS für die Berücksichtigung einer pauschalen Wirkungstiefe von 100°m entschieden (CG1, Teil 3, S. 82). Gleichzeitig unterscheidet sie aber die Gefährdung der potentiellen Randschäden nach der Exposition der betroffenen Waldränder.

„Die größte Belastungsintensität ... verursachen süd-, west- und südostexponierte Waldränder, die zusammenfassen als südexponiert bezeichnet werden“ (CG1, Teil3, S. 82).

Bei dem verwendeten Bewertungsverfahren wird die Einwirkungstiefe für südliche und nördliche Waldränder identisch angesetzt. Unterschieden wird nur hinsichtlich des Gra-

des der Beeinträchtigung. Südexponierte Waldränder sollen eine mittlere Beeinträchtigung auslösen, nordexponierte Waldränder eine geringe. Für alten Buchenwald wird jeweils eine höhere Beeinträchtigungsstufe angenommen (hohe und mittlere Beeinträchtigung). Aufforstungen werden bei dem gewählten Verfahren gar nicht beeinträchtigt.

Die Vorgehensweise ist nicht widerspruchsfrei. Sie kann für einen Variantenvergleich bedingt befriedigen, wenn die Bedingungen der Varianten weitgehend identisch sind. Wenn jedoch Varianten verglichen werden, bei denen die potentiellen Eingriffsflächen auf unterschiedliche Bedingungen treffen, können sich erhebliche Ausreißer ergeben. Die Einwirkungstiefe der Beeinträchtigung ist in der Natur keine konstante Größe. Sie wird vielmehr maßgeblich von der Exposition, dem tatsächlichen Baumbestand und durch die örtliche Situation des Einzelfalls bestimmt. Letztere wird vor allem auch über das örtliche Kleinklima und Windsystem bestimmt. Die Vorhabensträgerin verdrängt die Problematik, wenn sie schreibt

„Weitere klimatische Effekte, die über die unter den Waldrandeffekten beschriebenen mikro- und kleinklimatischen Veränderungen hinausgehen, werden aller Voraussicht nach nicht eintreten“ (CG1, Teil 3, S. 82).

Vor dem Hintergrund der waldbaulichen Erfahrungen im Rhein-Main-Gebiet hatte das Regierungspräsidium im ROV demgegenüber eine nachteilige Einwirkung bis zu 300 m Tiefe angesetzt (Landesplanerische Beurteilung vom 10.06.02, S. 101). Die Vorhabenssträgerin hat sich mit dieser Position nicht auseinandergesetzt. Für südexponierte Waldränder muss die Position des RP im Rhein-Main-Gebiet insbesondere wegen der klimatischen Situation für südexponierte Waldränder unbedingt unterstützt werden.

Für den Kelsterbacher Wald führt die pauschale Vorgehensweise zu einer Unterschätzung wegen der anströmenden Hauptwindrichtung SW, die auf den künftig ungeschützten südexponierten Waldrand treffen wird. Da die Luft hier besonders schadstoffhaltig ist und die Landebahn selbst als zusätzliche Schadstoffquelle fungieren wird, kommt es insgesamt zu einer Unterbewertung der Effekte. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die verbleibende Waldfläche nur noch eine geringe Größe hat und weiteren Störungen, z. B. durch die neue Trasse des Abwassersammlers ausgesetzt ist. U.a. aus dieser Si-

tuation leitet sich unsere Einschätzung ab, dass der Kelsterbacher Wald sich nach dem Bau der Landebahn vollständig auflösen wird. Die UVP hat die besonderen örtlichen Situationen der verschiedenen Standorte nicht gewürdigt. Sie hat unterstellt, dass die Wirkungen der Randschäden sich bei allen Varianten gleich auswirken. Dies ist nicht überzeugend. Die Bewertung muss die spezifische Situation der einzelnen Standorte aufgreifen. Ungleichheit entsteht in einem Bewertungsverfahren auch dadurch, dass man unterschiedliche Bedingungen gleich behandelt.

Die Vorhabensträgerin hat nicht alle Waldbestände innerhalb der 100^om-Zone entsprechend der o. g. Bewertung eingestuft. Wir halten es im Hinblick auf die notwendige Transparenz für unbedingt notwendig, dass die Abweichungen herausgearbeitet und dargestellt werden. Als unempfindlich gegen Randschäden wurden alle Bestände eingestuft, die

- nicht unmittelbar an die Rodungsfläche grenzen oder
- im Bestand aufgelockert sind.

Die Ausnahmen sind problematisch. Ob die schädliche Wirkung des Vorhabens den Bestand trifft, hängt nicht davon ab, ob der neue Waldrand unmittelbar an die Rodungsfläche stößt, sondern davon ob die schädlichen Einwirkungen ihn erreichen. Gravenhorst konnte bereits durch seine Modellrechnungen zeigen, dass die Schadstofffrachten >100m in die nördliche Waldinsel eingetragen werden (Anhang III.8.1 zu G1-UVS und LBP). Dabei hat einen geschlossenen Waldrand mit Hochwald unterstellt. Gänzlich subjektiv ist das Kriterium „aufgelockerter Bestand“. In der Sache hilft es auch nicht weiter. Zwar werden Bäume, die in einem lichten Bestand stehen, nicht auf Sonnenbrand so stark reagieren, wie Bäume, die aus einem dichten Bestand heraus freigestellt werden. Folgenlos bleibt die neue Situation aber für solche Bestände auch nicht.

Konsequenz aus der besonderen Problematik der Randschäden im Rhein-Main-Gebiet müssen zumindest aufwendige Vermeidungsmaßnahmen sein. Diese können in der Anlage neuer Waldränder oder in einem Unterbau in bestehende Waldflächen bestehen. Generell sollten Unterpflanzungen und neue Waldränder die süd-, südwest-, südost- oder westexponierte sind mindestens 30^om breit geplant werden. Bei eher nördlich und

östlich ausgerichteten Waldrändern sollte die Pflanzung mindestens 20°m umfassen. Die speziellen Naturschutzvorschriften sind zu beachten.

Bis eine Unterpflanzung bzw. eine Waldrandneuanlage ihre stabilisierende Wirkung ausüben kann vergehen Mindestens 10 Jahre (Landesplanerische Beurteilung vom 10.06.2002, S. 86) oder sogar 15 Jahre (RP Darmstadt, Herr Dröscher, EÖT zur Cargo City Süd, am 13./14.07.94, S. 31). „In dieser Zeit seien die Waldränder durch Schäden verschiedenster Art gefährdet“ (Quelle wie vor). Die Annahme der Vorhabensträgerin, dass der Voranbau seine Schutzwirkung bereits „nach 5 bis 10 Jahren“ entfalte, stellt eine fachliche Einzelmeinung dar, die auf die Situation im Rhein-Main-Gebiet nicht übertragen werden kann. Im Einzelnen:

Plan B 9.2-8; Treburer Wald:

Die Waldunterpflanzung östlich der A5, Abt. 32 A, muss bis zur Biotopnummer 70442018. Nach Süden ist die Waldunterpflanzung entlang der A 5 bis zur Biotop Nr. 70423701 zu erweitern, da hier der bestehende Waldrand durch die Ausbauplanung entfernt wird.

Plan B9.2.-1; Stadtwald Kelsterbach

Die Zufahrt von der verlegten Okrifteler Straße zwischen A3 und B 43 zum Landebahnbereich ist nicht zwingend und sollte ganz entfallen. So kann eine neue, zusätzliche Waldinsel vermieden und Fläche entsiegelt werden. Im Zuge der Eingriffsminimierung müsste sie auf jeden Fall mit der neuen Straßenführung gebündelt werden. Die Abzweigung erscheint weit überdimensioniert. Soweit die Zufahrt dennoch erfolgt fehlt an der Abzweigung nach Norden und Süden an einem neuen Waldrand.

Die Planung der Kräuterwiesen Ansaat auf der Leitungstrasse/Abwasserleitung westlich der K 153 ist ungeeignet. Die Fläche ist innerhalb des Waldes und unmittelbar neben der Straße kein geeigneter Standort. Die Fläche sollte dem Waldrandzugeschlagen und soweit sie nicht bepflanzt wird, der Sukzession überlassen bleiben. Im Zuge der Eingriffsminimierung sollte eine Verlegung in den Straßenkörper erfolgen.

Stadtwald Kelsterbach

Im Bereich der Biotopnummer 64441505 ist der Bestandsumbau zum naturnahen Laubwald bereits begonnen worden und nach Westen 50 m weiterzuführen. Dies ist in der AAV Bilanz zu berücksichtigen (Brunnenschneise Abt. 8 B).

Die Brunnenschneise und die Sandhügelschneise sollen zwischen den Biotopnummern 64441511, 64441535 und 64443526 verbreitert werden für die Errichtung von Baustraßen. Aus Gründen der Eingriffsminimierung sollte hierauf verzichtet werden. Soweit daran festgehalten wird muss der Waldrandaufbau von 10°m auf 30°m erweitert werden (Wald-Abt. 9, 10, 14).

Plan B 9.2.-4; Stadtwald Kelsterbach

Der schmale Waldstreifen zwischen der Biotopnummer 64444599 und der Biotopnummer 66445521 ist zu unterpflanzen mit Entwicklung zu naturnahen Laubwäldern, da die Waldinselsituation durch den Wegfall des Waldes im Norden verstärkt wird (Abt. 37).

Im Bereich der Biotopnummer 66445521(vgl. Rodungsnummer 200/201 Rodungsplan B 8.1-1) ist beidseitig ein Waldrand mit einer Tiefe von 30 m vorzusehen (Abt. 37).

Planteil B 9.2.-3; Stadtwald Kelsterbach

Der Wald zwischen der Rodungsnummer 107 und der Flughafenstraße (südlich der Biotopnummer 66445527) sollte komplett unterpflanzt werden. Die Biotopnummer 66448512 ist aufgrund der Inselform zu unterpflanzen (Wald-Abt. 37).

4. Einwendungen zum Bannwald

Die Vorhabensträgerin geht in der Antragsbegründung davon aus, dass gem. § 22 HeForstG die Bannwalderklärungen sowohl für den Kelsterbacher Wald, den Langener Wald als auch für den Mark- und Gundwald aufzuheben sind. Ohne nur ansatzweise eine Trennung dieser Gebiete vorzunehmen und jeweils die notwendigen Rechtfertigungsgründe zu benennen, wird pauschal die Bannwaldaufhebung gefordert. Lediglich eine Seite der Antragsbegründung wird darauf verwandt, die Bannwaldaufhebung zu

begründen. Die Vorhabensträgerin verkennt die Bedeutung der Bannwalderklärungen und geht offenbar davon aus, dass sich die Aufhebung per se aus der Antragsbegründung ergebe. Dem ist jedoch nicht so. Der Belang ist bislang weder ordnungsgemäß ermittelt noch fehlerfrei bewertet worden, so dass die Unterlagen zu überarbeiten bzw. eine gesonderte gutachterliche Aufarbeitung unumgänglich ist.

4.1 Konzentrationswirkung gem. § 9 LuftVG?

Ein Antrag auf Bannwaldaufhebung wird in A1, S. 32, I.3.7 nicht gestellt. Dort wird lediglich die Waldrodung und die Waldumwandlung zur Genehmigung beantragt. Was die Vorhabensträgerin damit meint, dass sie schreibt „unter Aufhebung der Bannwalderklärungen“ bleibt unklar. Ein unbestimmter Antrag kann nicht entschieden werden. Die Vorhabensträgerin lässt letztendlich die Frage danach, ob die Bannwaldaufhebung durch die Konzentrationswirkung des § 9 I LuftVG umfasst ist, offen.

Wenn es zutrifft, dass die Bannwaldaufhebung gem. § 9 I LuftVG von der Konzentrationswirkung umfasst ist, dann wurde von Seiten der Vorhabensträgerin kein Antrag gestellt.

Folgt man der Auffassung, dass die teilweise Aufhebung der Bannwaldeigenschaft gem. § 22 II 3, V HForstG nicht von der Konzentrationswirkung des § 9 I LuftVG umfasst ist, dann muss eine solche in einem gesonderten Verfahren durchgeführt werden.

Nach § 9 I LuftVG ersetzt die luftverkehrsrechtliche Planfeststellung „alle nach anderen Vorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen“. Die Aufhebung des Bannwaldschutzes ist keine solche „Genehmigung, Verleihung, Erlaubnis oder Zustimmung“. Im Unterschied zu diesem ist ihr Wesen nicht die Gestattungswirkung bzw. die Rechtsverleihung, sondern die Beseitigung einer Rechtsbeschränkung. Denn die Bannwalderklärung ist eine Allgemeinverfügung, die sich an eine Mehrzahl von Privaten richtet und diesen bestimmte Rechtsbeschränkungen auferlegt. So werden die Waldbesitzer zu einer pfleglichen, den Waldbestand erhaltenden, sowie zu einer die Schutzfunktionen fördernden Behandlung des Waldes verpflichtet. Sie werden weiter verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Schutzziel entgegensteht oder die Schutzfunktion wesentlich beeinträchtigt. Alle wald-

baulichen Maßnahmen sind im Rahmen der standörtlichen Möglichkeiten auf das Schutzziel auszurichten (Bannwalderklärung, Staatsanzeiger 1986, S. 2595). Die Aufhebung der Bannwaldeigenschaft ist nicht unmittelbar auf ein Vorhaben gerichtet. In einer solchen Aufhebung muss noch nicht einmal zum Ausdruck gebracht werden, zu welchem Zweck die Aufhebung erfolgt ist. Die Aufhebungserklärung betrifft daher lediglich die Veränderungen der Grenzen des bestehenden Bannwaldes. Dass die Aufhebung der Bannwaldeigenschaft hier mittelbar notwendig ist, um das beantragte Vorhaben zu gestatten, ist nur ein dahinterstehender Grund.

Die Aufhebung einer Bannwalderklärung kann somit nicht unter § 9 I 1 LuftVG subsummiert werden. Angesichts der klaren Wortlautfassung des Fachrechts kann auch nicht einfach die wesentlich umfangreichere Fassung des allgemeinen Planfeststellungsrechtes zugrundegelegt werden. Gem. § 75 I 1, 2. Halbsatz HVwVfG umschließt die Planfeststellung alle anderen behördlichen Entscheidungen. Da dies so nicht in § 9 LuftVG formuliert ist, muss sogar davon ausgegangen werden, dass dort alle nicht genannten öffentlich-rechtlichen Handlungen von der Konzentrationswirkung nicht umfasst sein sollten. Eine analoge Anwendung des § 9 I 1 LuftVG i. S. einer Erstreckung der Konzentrationswirkung auf die Aufhebung von Allgemeinverfügungen ist daher nicht möglich. Der Planfeststellungsbeschluss ist ein Eingriffsverwaltungsakt, so dass jede Erweiterung seiner Rechtswirkungen durch analoge Rechtsanwendung abzulehnen ist.

An dieser Rechtslage ändert auch der § 9 I 2 LuftVG nichts. Danach werden durch die Planfeststellung „alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Unternehmen und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt“. Dies spricht dafür, dass über die in Satz 1 aufgetretenen Entscheidungen hinaus nach Sinn und Zweck des Planfeststellungsrechtes auch sonstige öffentlich-rechtliche Hindernisse durch den Planfeststellungsbeschluss ausgeräumt werden sollen. Legt man Satz 2 in diesem Sinne aus, entsteht jedoch ein eklatanter Widerspruch zum klaren Wortlaut des Satzes 1.

In rechtsstaatlicher Hinsicht kann die Aufhebung der Bannwaldeigenschaft auch deswegen von der Konzentrationswirkung nicht umfasst sein, weil – wie oben dargelegt – die öffentliche Bekanntmachung in den Kommunen, sowie die öffentliche Bekanntgabe im Staatsanzeiger nicht die formalen Anforderungen an die Aufhebung der Bannwaldeigenschaft erfüllt. Im Hinblick auf Rechtsklarheit und Rechtssicherheit ist zu fordern, dass der

actus contrarius im selben Publikationsorgan veröffentlicht wird, wie der Erlass. Weiterhin ist aus diesen Rechtsgrundsätzen notwendig, dass auch die weiteren Anforderungen, die in der Bannwalderklärung, z. B. in der klaren Regelung der Hinterlegung der Karten bei der Oberen Forstbehörde, entsprechen müssen.

Ist daher nicht mit der gebotenen Rechtsklarheit geregelt, dass auch sonstige öffentlich-rechtliche Erfordernisse der Planfeststellungsstellung, etwa in Gestalt der Aufhebung einer zur Planverwirklichung erforderlichen Allgemeinverfügung, so ist im Zweifel davon auszugehen, dass die Entscheidung nicht von der Konzentrationswirkung erfasst wird (Franz, NuR 2001, S. 433, 442/443). Die Bannwaldaufhebung muss daher gesondert vom Planfeststellungsbeschluss erfolgen.

4.2 Bedeutung des Bannwaldes im Rhein-Main-Gebiet verkannt

Während die Bannwalderklärung im Mark- und Gundwald schon 1986 erfolgt ist, wurde der Wald in Kelsterbach erst 1997 zum Bannwald erklärt. In beiden Fällen ging es darum, die Restwaldfläche vor weiteren Eingriffen in den Bestand zu schützen.

4.2.1 Kelsterbacher Wald

Nach Ziffer II) der Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Kelsterbach vom 01.04.1997 wird ausgeführt, dass die Restwaldfläche des Stadtwaldes Kelsterbach in der vergangenen Jahrzehnten durch zahlreiche Eingriffe stark beeinträchtigt worden ist. Großflächige Waldrodungen hatten zugunsten eines Gewerbegebietes, Straßenbauvorhaben, einer Bahnlinie und weiteren Nutzungen stattgefunden. Um weitere Rodungen zugunsten von anderweitigen Nutzungen zu verhindern, wurde der Wald als Bannwald ausgewiesen. Begründet wurde diese Bannwalderklärung folgendermaßen:

„Durch die besondere Lage des Stadtwaldes Kelsterbach inmitten des Ballungsraumes Rhein-Main erfüllen die Waldflächen trotz der vorgenannten Inanspruchnahme nach wie vor eine Vielzahl wichtiger Waldfunktionen, so dass weitere Waldverluste vor dem Hintergrund der Bedeutung dieser Waldflächen für das Allgemeinwohl nicht mehr hingenommen werden können“.

Es werden dann im Folgenden diesem Kelsterbacher Wald 7 Funktionen zugewiesen, die jede für sich die Unersetzlichkeit des Waldes begründet. Es handelt sich um folgende Funktionen:

1. Sicht- und Lärmschutzfunktion
2. Klimaschutzfunktion
3. Luftreinhaltung
4. Wasserschutzfunktion
5. Bodenschutzfunktion
6. Biotop- und Artenschutz
7. Erholungsfunktion.

Durch den Bau der Landebahn im Kelsterbacher Wald würden alle diese Funktionen weitgehend verloren gehen. Die dann verinselten Waldflächen, die durch den Waldrandabschnitt einer völligen Veränderung in den nächsten Jahren unterliegen würde, würde zerstört werden.

Der besondere Schutz eines Waldes durch eine Bannwalderklärung ist von der Vorhabensträgerin in den gesamten Planungsunterlagen nicht aufgearbeitet worden. Insbesondere bei der Frage des Variantenvergleichs und hier insbesondere bzgl. der 0-Variante, hätte Berücksichtigung finden müssen, dass die drei näher geprüften Varianten jeweils zu einer Zerstörung von Bannwald führen. Der methodische Ansatzpunkt, den die Vorhabensträger hier verfolgt, ist nicht geeignet, um der Bedeutung des Bannwaldes Rechnung zu tragen. Falsch ist, lediglich die Flächenverluste miteinander zu vergleichen und dort eine Wertigkeit zugunsten des einen oder anderen Standortes zu erhalten, wo am wenigsten Waldfläche betroffen sein soll. Der reine Flächenvergleich reicht hier nicht aus.

Bezeichnenderweise wurde der Kelsterbacher Wald **erst 1997** zu Bannwald erklärt. Dies hatte seinen Hintergrund u. a. daraus, dass das Rhein-Main-Gebiet zu den waldarmen

Gebieten in Hessen gehört. Um hier weitere Flächenverluste zu verhindern, sollten die Bannwalderklärungen ein für alle mal zum Ausdruck bringen, dass weitere wirtschaftliche oder infrastrukturelle Nutzungen keine Waldrodungen mehr zur Folge haben dürften. Bis zur Gesetzesänderung im Jahr 2002 des HForstG war allgemein anerkannt, dass Bannwald nur dann gerodet werden kann, wenn er seine Schutzfunktionen verloren hat. Eine weitere Ausnahmemöglichkeit war nach der früheren Gesetzeslage nicht vorgesehen.

Durch diese Rechtsgrundlage wurde auch die Abgrenzung des Bannwaldes „Kelsterbach Wald“ bestimmt. Hätte die heutige Rechtsgrundlage bestanden wäre der Ticonawald Bestandteil des Bannwaldes geworden. Der Vergleich der reinen Bannwaldflächen in der UVS führt deshalb in die Irre.

Hält man sich vor Augen, dass die Vorhabensträgerin schon 1997 ihre Vorstellungen zum Gesamtausbauvorhaben der Öffentlichkeit vorgestellt hat und zu diesem Zeitpunkt schon über die Variante im Kelsterbacher Wald diskutiert wurde, wird deutlich, dass das RP Darmstadt trotz dieses vorhandenen Konfliktes, den Wald zu Bannwald erklärt hat.

4.2.2 Mark- und Gundwald

Im Mark- und Gundwald stellt sich die Situation etwas anders dar. Dort wurde der Wald schon 1986 zu Bannwald erklärt. Hintergrund war der Bau der Startbahn West. Dies wird deutlich in II) der Bannwalderklärung von 1986:

„Der Bannwald stellt eine Restwaldfläche im Rhein-Main-Gebiet dar. Das nach größeren Eingriffen – z. B. für den Ausbau des Verkehrsflughafens Frankfurter a. M., den Bau von Fern- und Nahverkehrsstraßen, sowie für Industrieansiedlungen – jetzt noch vorhandene Waldgebiet ist aufgrund seiner Lage zwischen dem Flughafen Frankfurt a. M. und den Städten Kelsterbach, Raunheim, Rüsselsheim und Mörfelden-Walldorf und der damit verbundenen Funktionen hinsichtlich ihrer positiven Auswirkungen auf das Klima, die Reinhaltung der Luft, sowie den

Grundwasserschutz für die Bevölkerung dieser dicht besiedelten Raumes unersetzlich. Hinzu kommt, dass der Wald insbesondere im Nahbereich der Verkehrsanlagen einen nicht ersetzbaren Lärm- und Sichtschutz darstellt.“

Die Vorhabensträgerin bagatellisiert die Bannwaldbeeinträchtigung, wenn er ausführt, dass die Vernichtung von Waldflächen im Ballungsraum Rhein-Main bei Betrachtung der vorliegend betroffenen Bannwaldbereiche im Verhältnis zu den verbleibenden Bannwaldflächen nicht zu einer substantiellen Beeinträchtigung der in der Bannwalderklärung genannten Schutzfunktionen führt. Es trifft zu, dass hier nur ein Teil von der gesamten Bannwaldfläche aufgehoben werden soll. Fälschlicherweise geht jedoch die Vorhabensträgerin bei ihrer Argumentation von der vorhandenen Bannwaldfläche aus und errechnet daraus einen Anteil der hier vernichtet werden soll.

Verkannt wird hier, dass gemäß der Bannwalderklärung jede zusätzliche Vernichtung von Bannwald verhindert werden sollte. Es geht nicht darum, dass trotz des Eingriffs noch ein größerer zusammenhängender Waldbestand existiert. Vielmehr geht es darum, dass u.a. durch den Ausbau des Frankfurter Flughafens nach dem Planfeststellungsbeschluss von 1971 (Bau der Startbahn 18 West) massiv in die Waldbestände eingegriffen worden ist. Mit der Erklärung zum Bannwald sollte hierfür ein Ausgleich geschaffen werden, um zu gewährleisten, dass zukünftige weitere Eingriffe in den Bannwald verhindert werden. Aus diesem Grund wird in der Bannwalderklärung von 1986 der Zweck der Erklärung wie folgt festgelegt:

„Der Bannwald stellt eine Restwaldfläche im Rhein-Main-Gebiet dar. Das nach größeren Eingriffen – z. B. für den Ausbau des Verkehrsflughafens Frankfurt a. M., den Bau von Fern- und Nahverkehrsstraßen, sowie für Industrieansiedlungen – jetzt noch vorhandene Waldgebiet ist ... unersetzlich.“

Bezug genommen wird hier auf das „vorhandene Waldgebiet“. Wenn hier von Unersetz-

lichkeit gesprochen wird, heißt dies, dass weder für den Ausbau des Verkehrsflughafens Frankfurt, noch für irgendwelche anderen baulichen Nutzungen, Bannwald in Anspruch genommen werden soll. Die ständige Verkleinerung durch immer weitere Nutzungsansprüche wird dem Schutzgedanken, der mit der Bannwalderklärung verfolgt wurde, nicht gerecht. Es geht gerade nicht darum, dass erst dann von der Unersetzlichkeit des Bannwaldes ausgegangen werden kann, wenn seine Funktionen alle nicht mehr erfüllbar sein werden. Vielmehr ist auch aus § 22 II HForstG zu entnehmen, dass Bannwald vorrangig deswegen erklärt wird, weil er aufgrund seiner Lage und seiner flächenmäßigen Ausdehnung vor allem in den Verdichtungsräumen und waldarmen Bereichen in seiner Flächensubstanz in besonderem Maße schützenswert ist. Gerade die Flächensubstanz wird hier aber angegriffen und widerspricht damit immanent dem Schutzgedanken des Bannwaldes. Dieser Grundgedanke des Schutzes vor weiterer Flächeninanspruchnahme wurde auch im Regionalplan Südhessen aufgegriffen. Dort wird festgelegt, dass das bestehende Netz von Bann- und Schutzwäldern zu ergänzen sei (Ziffer 10.2-13 RP-Südhessen 2000).

Der Bannwald soll nicht nur als Schutzstreifen der unmittelbar durch Lärm- oder Luftverschmutzung betroffenen Menschen an den Ortslagen der Siedlungen dienen. Vielmehr hat der Bannwald darüber hinausgehende Funktionen, die mit dem Bestand der Flächensubstanz zu tun haben. Auch deshalb ist der Ausgangspunkt der Planfeststellungsbehörde falsch, die lediglich darauf abstellen, dass durch den verbleibenden Waldbestand, diese Funktionen nicht in einer Art und Weise betroffen werden, die die Bannwaldaufhebung nicht rechtfertigen würde.

4.3 Zweck der Erklärung zu Bannwald verkannt

Die Verhinderung einer Erweiterung des Flughafengeländes für alle Zukunft ist durch den Bannwaldstatus als eigenständige Schutzfunktion in die Bannwalderklärung aufgenommen worden.

In der angeführten Ziffer 2) der Bannwalderklärung vom 05.12.1986 steht genau das

Gegenteil. Aus dem Wortlaut der dort definierten Zweckbestimmung ist eindeutig zu entnehmen, dass die Verhinderung einer Erweiterung des Flughafengeländes die eigentliche Schutzfunktion dieser Bannwalderklärung rund um den Frankfurter Flughafen sein sollte. Dort steht wörtlich:

„... dass ... jetzt noch vorhandene Waldgebiet ist aufgrund seiner Lage ... und der damit verbundenen Funktionen ... unersetzlich.“.

Die Wortwahl „jetzt noch vorhandene Waldgebiet“ wird gerade mit den größeren Eingriffen, die durch den Ausbau des Verkehrsflughafens Frankfurt a. M., den Bau von Fern- und Nahverkehrsstraßen, sowie Industrieansiedlungen notwendig waren, begründet. Durch das Wörtchen „**und**“ wird klargestellt, dass die Verhinderung weiterer Waldrodungen **eigenständig** zu den mit den verbleibenden Waldflächen verbundenen Funktionen geschützt werden sollten. Nicht bloß die mit dem Wald verbundenen Funktionen sind daher unersetzlich. Sondern vielmehr schon der, nach den damaligen Eingriffen, noch bestehende Restwald. Es ist daher falsch, wenn der Antragsgegner davon ausgeht, dass die Errichtung des Bannwaldschutzes nicht die Verhinderung einer Erweiterung des Flughafengeländes für alle Zukunft als eigenständige Schutzfunktion beinhaltet. Das Gegenteil ist der Fall. Dies ergibt sich nicht nur aus der Wortauslegung der Ziffer 2) der Bannwalderklärung von 1986. Vielmehr ergibt sich dies auch aufgrund der geschichtlichen Auslegung. Die von der Fraport AG (damals noch FAG) nach den Auseinandersetzungen um den Bau der Startbahn 18-West, sowohl der Öffentlichkeit, als auch der Stadt Mörfelden-Walldorf zugesicherte nicht Inanspruchnahme weiterer Waldflächen für die Zukunft, fand in dieser Bannwalderklärung ihren rechtsverbindlichen Niederschlag.

Die FAG hatte zu diesem Zeitpunkt schon das Eigentum an den hier betroffenen Waldflächen erworben. Sie waren auch bei dem Verfahren zur Bannwalderklärung beteiligt. Sie hatten sich demnach zum damaligen Zeitpunkt rechtsverbindlich mit der Erklärung zum Bannwald für einverstanden erklärt. Eine Klage gegen die Bannwalderklärung wurde von Seiten der FAG nicht erhoben.

4.4 Fehlerhafte Beschreibung und Bewertung in der Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine genaue Beurteilung des Bannwaldverlustes kann schon deshalb nicht erfolgen, weil eine zeichnerische Darstellung fehlt, in welchen Grenzen der Bannwald aufgehoben werden soll. Der Rodungsplan, B8.1 reicht hierzu nicht aus. Hier sind die bestehenden Bannwaldgrenzen (falsch) eingezeichnet. Es ist jedoch nicht ersichtlich, wie die Bannwaldgrenze zukünftig verlaufen soll.

Der Bannwaldschutz wird in der Umweltverträglichkeitsstudie weitgehend ignoriert. Lediglich in G1, Teil III, Kapitel 12 wird der Bannwald unter „Wechselwirkungen“ behandelt. Dies reicht nicht aus. Die Vorhabensträgerin versucht über eine Betrachtung der Einzelaktionen (Erholung, Immissionsschutz, etc.) die Bedeutung des insgesamt geschützten Waldes in der Bewertung zu minimieren.

Lediglich die direkte Flächeninanspruchnahme sowie die Funktionsbeeinträchtigungen durch Verinselung und Maßnahmen zur Hindernisfreiheit werden bilanziert (G1 Teil II Kap. 12, S. 105/106). Die weitergehenden Folgen, wie z.B. die Zerschneidung von Waldflächen mit der Folge von Randschäden sowie betriebsbedingte Folgen, wie z.B. Schadstoffeinträge, Beeinflussung von Grundwasserstand oder –qualität werden jedoch unzulässigerweise nicht dargestellt.

Die bilanzierten Flächenverluste sind – wie in den gesamten Planfeststellungsunterlagen – in sich widersprüchlich und daher falsch. So wird z.B. in Tabelle 12-6 der Bannwaldverlust auf 267,72 ha beziffert. Während wenige Zeilen darunter der Bannwaldverlust schon 285,48 ha beträgt. Wie die Differenz zu erklären ist, bleibt offen.

Die Darstellung in Tabelle 12-6 ist auch deswegen falsch, weil sie den Bannwaldverlust aus der Differenz zwischen Planungsfall und Planungsnullfall bildet. Es hätte aber vielmehr auch die Differenz zwischen Ist-Zustand 2000 und Planungsfall betrachtet werden müssen. Denn sowohl die Planung für die A380-Halle als auch für das RWE-Umspannwerk sind dem Planungsfall zuzurechnen. Die mangelhafte Darstellung durch die Vorhabensträgerin kann zu einem erheblichen Abwägungsfehler führen, wenn die

Planfeststellungsunterlagen nicht berichtigt werden. Denn je größerder Bannwaldverlust ist, desto höhere Anforderungen sind auch an dessen Aufhebung zu stellen.

Die in der zitierten Tabelle 12-6 angeführten Zahlen zur Hindernisfreiheit und „Verinselung“ sind andere als die im Abschnitt „Hindernisfreiheit“. Dieser Widerspruch ist aufzuklären.

Bei der Darstellung der Beeinträchtigung der einzelnen Schutzgüter (Luft, Klima, etc.) im Gutachten G1 Teil III wurde die Frage des Bannwaldschutzes ausgeklammert und im Kapitel „Wechselwirkungen“ wurden keine anderen Beeinträchtigungen als die Flächeninanspruchnahme angesprochen. Die schutzgutübergreifende Beurteilung der Auswirkungen auf den besonders geschützten Bannwald fehlt und ist von der Vorhabensträgerin nachzuliefern.

Die UVS kann auch die notwendige auf das Schutzgebiet bezogene Betrachtung der Auswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern des Bannwaldes, die Voraussetzung für eine Entscheidung zur Aufhebung sind, nicht ersetzen.

Es wird daher eine gutachterliche Aufarbeitung des Themenkomplexes „Bannwald“ beantragt, in welchem alle anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen dargestellt und beschrieben werden.

4.5 Zusicherung der nicht weiteren Inanspruchnahme des Waldes

Aufgrund der Auseinandersetzungen um den Bau der Startbahn 18-West wurde sowohl von der Landesregierung in Hessen als auch von der damaligen FAG rechtsverbindlich für die Zukunft zugesichert, dass keine neue Start- und oder Landebahn am Frankfurter Flughafen gebaut wird. Die Rechtsverbindlichkeit ergibt sich aus der Zusammenschau der damals abgegebenen mündlichen und schriftlichen Erklärungen, die im Folgenden nochmals dargelegt werden (vgl. hierzu auch die Stellungnahmen im PFV „A380-Werft“). In diesem Sinne handelt es sich um eine „Ewigkeitsgarantie“. Weder die Vorhabensträgerin noch die Hessische Landesregierung kann sich darauf berufen, dass einmal abgegebene Erklärungen „nichts mehr wert“ sind. Hieraus ergibt sich nicht nur eine rechtliche

Verpflichtung sondern auch eine moralische. Denn schon zum damaligen Zeitpunkt war absehbar, dass sich der Luftverkehr so entwickeln wird, wie es nunmehr eingetreten ist. Es haben sich demnach keine neuen Aspekte ergeben, die eine Abkehr von den damaligen Zusicherungen rechtfertigen würde.

4.5.1 Mark- und Gundwald

Wie bereits im A380-Planfeststellungsverfahren ausgeführt wurde, hat die damalige FAG zugesichert, dass eine weitere Inanspruchnahme des Bannwaldes nicht mehr erfolgt.

Überwiegende Gründe des Gemeinwohls liegen schon deshalb nicht vor, weil die Vorhabensträgerin sich verpflichtet hat, keine weiteren Eingriffe in den Bannwald vorzunehmen. Diese rechtlich verbindliche Verpflichtung muss sich die Vorhabensträgerin nun entgegenhalten lassen. Sie hat sich dazu verpflichtet, diese Ausweitung des Flugbetriebes bzw. der Wartungskapazitäten innerhalb des Flughafenzauns vorzunehmen. Nur innerhalb dieses räumlich begrenzten Rahmens besteht daher ein „unternehmerisches Recht des Flughafenbetreibers, Wartungseinrichtungen den wirtschaftlichen Entwicklungen anzupassen“. Dies gilt gerade nicht für die Errichtung eines Wartungsbetriebes im Bannwald.

In der mit Schreiben der FAG vom 13.05.1977 an das Bundesministerium für Verkehr abgegebenen Erklärung ist eine verbindliche Selbstbeschränkung die Vorhabensträgerin zu erkennen. Dort wird folgende Erklärung abgegeben:

„3. Ein Eingriff in den Schonwald für Bauvorhaben der FAG erfolgt somit erst – und letztmalig – durch die vorgesehene Radaranlage.“

Der damalige Schonwald ist heute Bannwald. Mit dieser Erklärung hat sich die Vorhabensträgerin verbindlich gegenüber den staatlichen Behörden dahingehend festgelegt,

dass keine weitergehenden Baumaßnahmen im Bannwald vorgenommen werden. Dass es sich um eine solche rechtlich verbindliche Selbstbeschränkung der Vorhabensträgerin gehandelt hat, hiervon ging auch das Hessische Ministerium für Wirtschaft und Technik zum damaligen Zeitpunkt aus. In dem Schreiben vom 10.02.19? (77 oder 78) wird der Stadt Mörfelden-Walldorf mitgeteilt:

„Wie vom Minister für Landwirtschaft und Umwelt empfohlen, verpflichten sich die Flughafen AG, sowie die Bundesanstalt für Flugsicherung, dass außer der genannten ASR8-Anlage keine weiteren Gebäude oder sonstigen Anlagen oder Einrichtungen auf dem vorgesehenen Gelände im Schonwald der Gemarkung Ihrer Stadt jetzt oder in Zukunft errichtet werden. ...

Sollten ungeachtet dieser die Interessenslage von Mörfelden-Walldorf m. E. **völlig absichernden** Erklärungen noch Fragen offen bleiben, bitte ich Sie sich diesbezüglich alsbald zur Vereinbarung eines Gesprächs mit dem Leiter meiner Abteilung Verkehr in Verbindung zu setzen.“.

Daher handelt es sich um eine von der Vorhabensträgerin einseitig ausgesprochene rechtlich verbindliche Selbstbeschränkung, die eine Inanspruchnahme von Bannwald verhindert.

4.5.2 Kelsterbacher Wald

Nach dem Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau des Flughafens Frankfurt vom 23.03.1971 wurde sowohl von der damaligen FAG als auch vom hessischen Minister für Wirtschaft und Technik festgestellt, dass keine weitere Start- / Landebahn realisiert werden könnte. Im Planfeststellungsbeschluss ist in der Begründung nachzulesen, dass die Befürchtungen, dass später eine weitere Start- oder Landebahn – etwa parallel zur Bahn 18-West – errichtet werden könnte, jeder Grundlage entbehren. Im Planfeststellungsbeschluss lautet es dann weiter:

„Die Genehmigung einer solchen Maßnahme wird auf keinen Fall erteilt.“.

Zwar steht diese Erklärung nicht im Tenor des Planfeststellungsbeschlusses. Jedoch ist die Zusicherung, dass es zu keinen weiteren Ausbaumaßnahmen kommen wird, maßgeblich dafür, dass damals überhaupt die Genehmigung für die Startbahn 18-West gegeben wurde. Denn schon damals galten die Belastung der Bevölkerung und der Verlust an Waldflächen als Grenze dessen, was noch als zumutbar angesehen werden kann. Dies darf heute nicht außer Blick geraten.

4.6 Keine überwiegenden Gründe des Gemeinwohls ersichtlich

Weder für die geplante Landebahn noch für die Erweiterung des Flughafens im Süden kann die Vorhabensträgerin für sich überwiegende Gründe des Gemeinwohls geltend machen.

Dies schon deshalb nicht, weil keine ausreichende Alternativenprüfung durchgeführt worden ist.

Insbesondere gilt dies jedoch für die Bannwaldflächen im Mark- und Gundwald, die für rein private Nutzungen vorgesehen sind, bzw. für die weder ein Bedarf begründbar ist bzw. Alternativen dargestellt worden sind.

5. Aufforstungsverpflichtung nicht erfüllt

Die Vorhabensträgerin will nicht einmal ihren gesetzlichen Aufforstungspflichten nachkommen. Der Umfang der Aufforstungsflächen würde hinter den gesetzlichen Erfordernissen zurückbleiben. Die von ihr vorgeschlagenen Maßnahmen verstoßen z.T. gegen andere Rechtsvorschriften, insbesondere des europäischen Naturschutzrechts, z.T. lösen sie weitere Konflikte aus, die innerhalb der Planung nicht bewältigt werden.

5.1 Umfang der Aufforstungen reicht nicht

Nach dem Rodungsplan müssen 327,3 ha gerodet werden. Davon stehen 268 ha unter Bannwaldschutz. 299,8 ha Wald sollen dauerhaft entfallen, 27,5 ha nur temporär (B8.1, S. 15). Die Maßnahmen zur Hindernisfreiheit umfassen ca. 70 ha. Worin der Unter-

schied zwischen der „temporären Rodung“ zum „flächigen Aushieb“ für die Maßnahmen der Hindernisfreiheit besteht, bleibt unklar und muss noch erläutert werden.

Es wurde bereits aufgezeigt, dass die Waldverluste deutlich größer sind als von der Vorhabensträgerin aufgezeigt. Es müssen deshalb weitere Aufforstungsflächen benannt werden. Im Folgenden werden nur die von der Vorhabensträgerin geplanten Aufforstungen behandelt. Auch der Umfang dieser Planung bleibt hinter den gesetzlichen Anforderungen zurück.

Die Vorhabensträgerin sieht 12 (Wieder-) Aufforstungsmaßnahmen mit einem Umfang von 307,4^oha vor. Die größte Fläche soll 66,93^oha betragen, die kleinste 3,86^oha. Der Mittelwert läge bei 25,6 ha. Da einige Flächen außerhalb des Naturraums liegen, in dem die Rodung erfolgt, stellen sie keine (Wieder-) Aufforstung i. S. von §^o12^oAbs.^o3^oHForstG dar.

„Die Genehmigung kann von der Voraussetzung abhängig gemacht werden, dass der Antragsteller flächengleiche Ersatzaufforstungen in dem Naturraum nachweist, in dem der Wald gerodet werden soll“ (§^o12^oAbs.^o3^oSatz^o1^oHForstG).

Die Aufforstungen außerhalb des Naturraums Untermainebene betreffen

F 14 Nieder-Erlenbach-Süd	11,45 ha
F15 Nieder-Erlenbach-Nord	3,86 ha
GG 7 Langenau, Nonnenau	44,50 ha
GG 15 Kornsand- Nord	48,42 ha
GG 100 Wasserbiblos	31,50 ha
GG 309-314 Bischofsheim	36,34 ha
GG 322 Rockenwörth /Rauchenau	39,12 ha
HU 38 Ronneburg	7,25 ha
HU 40 Domäne Hundsrück	66,93 ha
<u>OF 42 Dudenhofen</u>	<u>5,60 ha</u>
Summe	246,55 ha

Unterstellt man, dass das Hessische Forstgesetz mit dem Begriff des Naturraums die naturräumliche Haupteinheit, hier Rhein-Main-Tiefland, meint, dann liegen folgende Aufforstungsflächen außerhalb der des Naturraums

HU 38 Ronneburg	7,25 ha
<u>HU 40 Domäne Hundsrück</u>	<u>66,93 ha</u>
Summe	74,18 ha

Damit können 74,18 ha nicht als Aufforstungen gem. §^o12°Abs.^o3°Satz^o1°HForstG anerkannt werden. Die Aufforstungsverpflichtung wird nur 77 % erfüllt. Angesichts der Bedeutung der zerstörten Waldflächen ist bereits diese summarische Bilanz ein Zulassungshindernis.

5.2 Einige Aufforstungsflächen sind fachlich nicht akzeptabel.

Die Aufforstungsfläche „GG 3101 Kelsterbach (12,16 ha)“ verstößt unmittelbar gegen das Erhaltungsziel „Erhaltung ... der angrenzenden Wiesenbereiche“ des VSG „Untermainschleusen“. Ein Nachmessen der Flächengröße im Plan B.9.5.6 zeigte eine Flächengröße von nur ca. 11°ha (900°mx120°m). Die effektive Waldfläche würde gerade 3°ha (425°mX75°m) umfassen (Plan B9.5.6). Die Flächenbilanzierung von Waldnettofläche 7,5 °ha in CG1, Teil IV, S.163 entspricht nicht dem vorgenannten Plan. Die Planung eines Hartholzauenwaldes (Plan B9.5.6) verkennt die natürlichen Verhältnisse. Sie stimmt mit dem Maßnahmenblatt (CG1, Teil IV, S.163) nicht überein. Ein Hartholzauenwaldes kann hier nicht begründet werden. Die Fläche soll lediglich ca. 100-130°m breit werden und liegt zwischen der B43 und der S-Bahnlinie. Sie wäre durch eine Straße und die S-Bahnlinie vom Kelsterbacher Wald getrennt. Die ökologische Trennung wird auch durch die Planung eines breiten Waldrandaufbaus nach Osten zum Kelsterbacher Wald hin bestätigt. Die trockenen Säume westlich des Kelsterbacher Waldes würden beeinträchtigt. Bei einer potentiellen Baumhöhe von 30°m unterläge die Hälfte der Fläche einer verstärkten Verkehrssicherungspflicht und könnte die Waldfunktionen nur sehr eingeschränkt übernehmen. Als Ersatz für die Maßnahmen zur Hindernisfreiheit kommen die meisten Flächenanteile wegen der hohen Verkehrssicherungspflicht gerade nicht in Betracht. Auch ein Ersatz für Amphibien ist nicht möglich (Trennwirkung der Verkehrswege), ohne dass eine Kleintierdurchlass Anlage installiert wird. Ein Bestandsaufnahme zum derzeitigen Bestand an Tieren und Pflanzen fehlt. Der Ausbreitung des Hirschkäfers aus dem Kelsterbacher Wald stehen der große Zeitverzug bis zum Aufwachsen geeigneter Eichen in der Aufforstung und die Verkehrsstrassen entgegen. Feldhamster

sind in der trockenen Grünlandfläche und wegen der Waldnähe nicht zu erwarten. Trockene Grünlandbestände mit extensiver Bewirtschaftung sind bevorzugter Lebensraum für Heuschrecken und Schmetterlinge. Für beide Artengruppen hat Senckenberg (2002) Aussagen getroffen, die die Vorhabensträgerin aber nicht exakt verortet. Ein potentiell vorhandenes Wissen über bestandsgefährdete Arten wird nicht ausgewertet. Saatkrähen und Schwarzmilan, die im VSG Untermainschleusen speziell geschützt sind, nutzen die Fläche häufig zur Nahrungssuche. Dies gilt insbesondere für die Brutzeit. Die Aufforstung würde das beschriebene Risiko der Verluste für den Schwarzmilan durch die neue Landebahn erhöhen, weil der Bahnbereich, dann die nächstgelegene Freifläche darstellt, so dass die Jungvögel vor allem dort ihre ersten Jagdversuche durchführen werden.

Die geplante Aufforstung „GG 309-314 Bischhofsheim (36,34 ha)“ besteht aus sechs getrennten Aufforstungsflächen im engsten Kontakt zur BAB 671/BAB 60 (Autobahndreieck „Mainspitzdreieck“). Zwei Flächen sogar innerhalb der Autobahnauffahrt. Die Aufforstung soll in Verbindung mit einem 6°m hohen Wall erfolgen, die den Ort Bischhofsheim vor Lärm und Abgasen schützen soll. Hieraus ergibt sich zwingend eine erhebliche Belastung für die geplante Aufforstung. Die Flächen liegen außerdem unter einer Hochspannungsleitung, so dass auf >20°% der Fläche der normale Aufwuchs nicht erfolgen darf. Bis zu welcher Höhe der Aufwuchs möglich ist, wird nicht mitgeteilt. Mindestens 10-20°% der Fläche müssen wegen des ungünstigen Grundstückszuschnitts für Waldrandstrukturen vorgesehen werden. Vernetzungsmöglichkeiten mit anderen Waldflächen fehlen, wegen der starken Siedlungseinflüsse in diesem Bereich. Insgesamt sind die Grundstücke zur Aufforstung ungeeignet. Es handelt sich primär um die Begrünung eines Immissionsschutzwalls. Die Biotopbedeutung dürfte geringer sein als bei innerstädtischen Grünflächen. Vogelbestandsaufnahmen, die sich bis bei Hochheim an die A671 erstrecken, haben in 2004 gezeigt, dass im Autobahnbegleitgrün keine Brutbestände zu erwarten sind. Der kontrollierte Bestand war ca. 200°m lang und über 10°m hoch. Gefunden wurde gerade ein Brutplatz der Elster. Die Maßnahme kann nicht als Aufforstung anerkannt werden. Die Biotopaufwertung findet methodisch bedingt auf dem Papier statt, weil die AAV den Naturhaushalt zu schematisch betrachtet. Wichtige wertbestimmende Merkmale, die auf ein Grundstück einwirken und seinen Wert mitbestimmen, wie die Faktoren Biotopalter, Randeinflüsse oder Einbindung in die Land-

schaft, lässt die AAV bekanntlich unberücksichtigt. Die Planung wird auf großen Flächenanteilen auch nicht zum Wald führen, (Plan B9.5.7 Signatur „Erwerbsgartenbau, Obstbau, Baumschule“). Die Verkehrssicherungsprobleme, die dauerhafte Unterhaltung und die Grundstücksfragen sind aus unsrer Sicht nicht im notwendigen Umfang gelöst.

Problematisch sind auch die Aufforstungen „GG 7 Langenau, Nonnenau“; GG 322 „Rockenwörth/Rauchenau“ und GG15 „Kornsand Nord“. Die Flächen liegen im oder in der Nachbarschaft verschiedener VSG und FFH-Gebiete. Es handelt sich um hochwertige und sensible Landschaftsbereiche, die zur Zeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden. Z.T. wurden eng verzahnt mit FFH-LRT gesetzlich geschützte Lebensräume kartiert „GG 322 „Rockenwörth/Rauchenau“). Derzeit sprechen wir uns aus folgenden Gründen gegen die Aufforstung aus:

- Hochwertige, gesetzlich geschützte Lebensräume müssen in besonderem Maße vor Eingriffen und schädlichen Veränderungen bewahrt bleiben. Es ist eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Eingriffs- und Ausgleichsplanung vorzunehmen. Hierzu gehört in Gebieten, die wegen besonderer Arten und Lebensräume schutzwürdig sind, insbesondere eine Bestandsaufnahme der Biotopstrukturen, Flora und Fauna entsprechend den Schutzgegenständen und Schutzzielen. Diese Planungsgrundlagen können nicht dadurch ersetzt werden, dass mit Staatlichen Behörden, wie der Staatlichen Vogelschutzwarte oder der Oberen Naturschutzbehörde umfangreiche Vorabstimmungen stattfinden. Das Beteiligungsrecht der anerkannten Naturschutzverbände würde in der Sache untergraben, wenn die Vorabstimmung zwischen dem Vorhabensträger und der Anhörungsbehörde bzw. der zuständigen Naturschutzbehörde zur Absenkung der formellen und materiellen Planungsanforderungen führen dürfte. Die rechtlich zwingenden Vorgaben sind zu beachten. Dies ist hier nicht erfolgt. Hierin liegt nicht nur ein Verstoß gegen die Verfahrensvorschriften des HENatG/BNatSchG, sondern auch das Risiko des materiellen Gesetzesverstößes. Es stellt sich nämlich insbesondere die Frage, in welchem Umfang, die Aufforstung in sensiblen, geschützten oder schutzwürdigen Lebensräumen selbst als Eingriff zu werten ist. Dies ist derzeit nicht abschließend zu beurteilen. Die übermittelten

Planungsunterlagen bestehen sind hierfür nicht ausreichend. Insbesondere die Sachverhaltsbeschreibung des Ausgangsbestandes (CG1, Anhang 4.5) weist deutliche Mängel auf. Sie greift ganz offensichtlich nur auf die Bestandsaufnahmen anderer zurück, ohne sich mit den Flächen, die aufgeforstet werden sollen konkret und aktuell auseinander zu setzen. Die aufgeführten wertvollen und gesetzlichen Biotopstrukturen und Pflanzengesellschaften (CG1, Anhang 4.5, S. 93) sind nicht in Karten dargestellt (vgl. G1.IV.4.8). Größe und Lage dieser Bestände sind nicht dargestellt. Es fehlt auch an jeglichen aktuellen und Vorhabensbezogenen Bestandsaufnahmen. Der Rückgriff auf die über 20 Jahre alte Landesweite Amphibienkartierung ist nicht einschlägig. Die dort niedergelegten Funde belegen aber gerade die fachliche und rechtliche Notwendigkeit aktueller Bestandsaufnahmen. Kleingewässer in Rheinnähe sind z. B. potentielle Laichgewässer des Kammmolch (Anhang 2+4 FFH-RL) und des Laubfrosches (Anhang 4 FFH-RL). Im Bereich Kornsand Nord soll der Wald gesetzlich geschützte Röhrichtbestände umschließen. Es ist zu prüfen, welche seltenen oder gefährdeten Arten der Röhrichtzone durch die Standortveränderungen verloren gehen werden.

- Die Planung eindeutig nutzungsbezogener Strukturen wie „Parkwald“, „Streuobst“, „Waldwiese“ ist nur sinnvoll, wenn die Nutzung/Pflege durch den Verursacher dauerhaft und rechtsverbindlich gesichert wird. Die Beschränkung auf eine Initialphase
- Das Gebiet GG 32 Rockenwörth/Rauchenau scheidet nach den bisher mitgeteilten Informationen und unserem Kenntnisstand als Aufforstungsfläche weitgehend aus. Vorstellbar ist die Aufforstung im Norden, von der derzeitigen Waldgrenze im Osten bis zum Altrhein (incl. Abriss der Scheune). Auch die „Insel“ im Südwesten des Gebietes halten wir für aufforstungsfähig. Alle anderen Flächen eignen sich voraussichtlich sehr gut für verschiedene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, sollten aber den offenen Landschaftscharakter erhalten. Eine Erschließung durch Wege ist zu vermeiden. Ein Rückbau der vorhandenen Wege ist angezeigt. Das Gebiet ist vom Deich gut einzusehen und sollte auf diese Art erlebbar bleiben. Jede weitere Erschließung gefährdet die Existenz von Arten, die eine gewisse Fluchtdistanz haben und zerstört für den Betrachter vom Deich aus, den Eindruck der ruhigen, ungestörten Landschaft.

- Die Planung von Streuobst auf der Nonnenau/Langenau wird abgelehnt. Standorte im unmittelbaren Einflussbereich des Hochwassers sind keine geeigneten Obststandorte. Die Bäume vertragen keine längere Überstauung und sind stark Mehltau gefährdet. Hochstämme wachsen im Auenbereich und wurden dort früher auch gepflanzt, wie die Bestände entlang des Rheins belegen. Allerdings bestand in früheren Zeiten auch ein starkes Interesse an einer Selbst Versorgung und Produktion von Obst. Heute gelingt kaum noch die Sicherung vorhandener Bestände in guten Lagen.

Durch den Wegfall der Aufforstungsflächen GG 301, 309-314 und 322 entfallen weitere 88,06 ha Aufforstungsfläche.

5.3 Fehlende Eingriffsbewertung

Die Vorhabensträgerin hat es versäumt für die Aufforstungsflächen die gesetzlich vorgeschriebene Eingriffsbewertung vorzunehmen. Dies gilt nicht nur für die oben genannten sensiblen Flächen im Nahbereich des Rheins, sondern für alle Flächen. Die Darstellungen genügen nicht den gesetzlichen Anforderungen. Dort, wo die Vorhabensträgerin selbst „Hamster (potentiell)“ festgestellt hat oder aus der Hessischen Biotopkartierung Hinweise auf wertvolle, z.T. gesetzlich geschützte Lebensräume entnehmen konnte, muss sie die aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes erwachsenden Bedenken auch ausräumen. Die Anlage von Wald und flächigen Gehölzstrukturen führt bekanntlich zur Zerstörung der Hamsterlebensräume. Besonders problematisch ist die Planung „GG 100 Wasserbiblos“, weil hier gesetzlich geschützte Lebensräume (Parzellen 21, 108, 111, 29, 30, 31 = §°15d°Abs.°1°Nr°2) zerstört werden sollen. Der gesetzlich geschützte Lebensraum in den Parzellen 42 und 46 wird durch die Maßnahme voraussichtlich zerstört. Die Größe der gesetzlich geschützten Lebensräume fällt in der Regel wegen anderer Kartierkriterien nicht mit den Biotopen der Hessischen Biotopkartierung zusammen. Die Vorhabensträgerin muss aufklären, wo die Landlebensräume der Kreuzkröten sind, die im Bereich „GG 100 Wasserbiblos“ mit >100 Individuen festgestellt wurden, da Gehölzanpflanzungen den Lebensraum der Kreuzkröte zerstören. Es handelt sich offenbar um eines der größten Vorkommen im südlichen Kreis GG. Das Laichgewässer ist den Plänen B9.5.5 und G1.IV.4.5. nicht zu entnehmen. Die Aufforstung „HU 38 Ronneburg“

schließt unmittelbar an bestehende Waldflächen an. Gleichzeitig sind in an den Waldflächen Heckenstrukturen vorhanden, die mit einzelnen Eichen durchsetzt sind. Diese Strukturen sind auf jeden Fall zu erhalten (Parzellen 139 und 140). Die Aufforstung ist in dieser Beziehung so zu gestalten, dass durch die Neuaufforstung die Strukturen nicht beeinträchtigt oder geschädigt werden. Um das benachbarte Streuobst zu schützen und das extensive Grünland weitgehend zu erhalten sollten nur die Parzellen 126 und 136 bei der noch zu konkretisierenden Planung in den Blick genommen werden. Wird die Parzelle 135 aufgepflanzt, gerät das Obststück in eine Schattenlage und zu nah an den Waldrand. Es steigt die Gefahr von Pilzkrankheiten und die Belastung durch Frostspanner. Das Obst wird minderwertig, weil die Sonne fehlt. In den Plänen ist eine Waldrandgestaltung zu den noch verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen vorzunehmen, so dass hier keine Konflikte auftreten, d. h. im Süden, im Bereich des Flurstückes 136, ist der Waldrand auf eine Tiefe von mindestens 30^om. auszudehnen. Im Plan G1.IV.4.1o sind die Text erwähnten gesetzlich geschützten Biotope nicht verortet. Mögliche Hamstervorkommen konnte Vorhabensträgerin nicht erfassen, weil sie zur falschen Jahreszeit vor Ort war (CG1, Anhang IV.5, S. 109). Die Angabe belegt, dass es an jeglicher Bestandsaufnahme zu Tieren und Pflanzen mangelt. Dies ist angesichts der Größe des Eingriffsraumes völlig indiskutabel.

Die Aufforstungsplanung führt nur auf etwa 55 % der Aufforstungsflächen nicht zur Entstehung von Wald. Eine solche Planung kann auch in ihrer Gänze nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Die Tabelle zeigt, dass der Waldrandanteil bereits jetzt > 7°% der Aufforstungsfläche umfasst, obwohl die Waldrandplanungen in der Regel zu knapp ausgefallen sind. Das ungünstige Verhältnis wird vor allem durch die Planung von „Parkwald“ bestimmt, die ca. 17°% der Aufforstungsflächen umfassen.

Gutachten G 1, Teil IV, Ergebnisteil LBP

Verlust [ha]	Art (siehe Tab. 1-1)	Maßnahme (Nr.)	Ersatzaufforstung lt. Fraport-Unterlagen [ha]	Tatsächliche Aufforstung [ha]	Waldrand aufbau [ha]	Gestaltung Parklandschaft [ha]
260,51	B 1	F 14	11,45	08,07	2,33	
36,47	B 2 ¹	F 15	03,86	03,15	0,56	
20,89	B 3	GG 7	44,50	22,44	0,09	19,10
21,20	B 8 ²	GG 15	48,42	25,98	7,57	03,92
		GG 100	31,50	10,37	1,41	16,57
		GG 309-314	36,34	21,49	5,52	
		GG 322	39,12	19,52	0,69	
		HU 38	7,25	3,99	0,60	2,33
		HU 40	66,93	43,16	3,31	10,52
		OF 42	5,60	5,06	0,50	
42,05	B 9 ²	GG 301	12,16	6,56	4,03	
381,12			307,13	169,79	22,58	52,44

¹ ohne
Lichtung

² Maßnahmen zur Hindernisfreiheit

Tab.: 14: Waldverlust versus Ersatzaufforstung

Das Grundproblem dieser Flächen liegt im Konflikt im Verhältnis der Aufforstung zum Hochwasserschutz. Jede Aufforstung führt zum verlangsamten Hochwasserabfluss und damit zur Entlastung der Unterlieger und zur Belastung der Oberlieger und Anlieger. Hier ist eine grundsätzliche Klärung notwendig, ob die vorhandenen Deiche auf die Wasserstandsveränderungen eingerichtet sind oder nicht. Die derzeit geplanten Zwischenlösungen „Parkwald“ führen zu einer gänzlich unbefriedigenden Situation. Halb- oder offener Wald/Grünlandlandschaften haben für den Naturschutz zwar hohe Bedeutung, sie sind aber nur dann dauerhaft stabil, wenn die Offenhaltung auch gewährleistet ist. Mit der Planung auf dem Papier ist es nicht getan, wenn die zwingend notwendige Nutzung/Offenhaltung nicht gleichzeitig gewährleistet wird. Dieser zweite unverzichtbare Schritt wird von der Planung aber nicht geleistet. Es handelt sich eben nicht um eine echte „Landschaftsplanung“, sondern nur um die Abarbeitung der lästigen Aufforstungspflicht. Das Ergebnis führt im Einfluss des Hochwasserregimes des Rheins zu ungelösten Konflikten für die Anliegergemeinden, wenn die Verbuschung einsetzt. Da die Bevöl-

kerung in unserem Raum sich wild (ohne Nutzung) entwickelnde halboffene Bereiche nicht als wertvolle Lebensräume erkennt, werden solche Flächen schnell als Einladung zur Müllablagerung, dem wilden Campen und Grillen usw. verstanden. Man kann derartige Entwicklungen bereits am Rheinufer beobachten. Die derzeitige Planung der Vorhabensträgerin unterschätzt die Eigendynamik der Natur und der Menschen. Sie gefährdet die Schutzgüter. Aus alledem folgert, dass die Anerkennung des „Parkwaldes“ als Aufforstungsfläche nur akzeptiert werden kann, wenn alle rechtlichen Beziehungen zur dauerhaften Unterhaltung mit der Planfeststellung abschließend geregelt werden. Sollte dies nicht möglich sein, drohen den benachbarten, z. T. Europa rechtlich, z.T. nach nationalem Rechtgeschützten Naturbeständen massive Beeinträchtigungen.

6. Walderhaltungsabgabe auch bei flächengleicher Ersatzaufforstung

Das Gesetz kennt keine Ausnahme von der Aufforstungspflicht innerhalb des betroffenen Naturraums. Allerdings kann eine Walderhaltungsabgabe verlangt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen einer Waldrodung nicht ausgeglichen werden können.

„Soweit die nachteiligen Wirkungen einer Waldrodung nicht ausgeglichen werden können, ist eine Walderhaltungsabgabe zu entrichten, deren Höhe nach der Schwere der Beeinträchtigung, dem Wert oder dem Vorteil für den Verursacher sowie nach der wirtschaftlichen Zumutbarkeit zu bemessen ist“ (§ 12 Abs. 3 Satz 1 HForstG).

Die Zahlung der Walderhaltungsabgabe ist nicht an die Flächengröße der Ersatzaufforstung gebunden, sondern an die „nachteiligen Wirkungen einer Waldrodung“. Angesichts der Zerstörung eines Bannwaldes mit bedeutenden Waldfunktionen, könnte selbst eine flächengleiche Aufforstung die nachteiligen Wirkungen nicht automatisch wiederherstellen. Dies ergibt sich schon aus dem Zeitverzug von mindestens 100 Jahren, der sich zwischen der Aufforstung und dem Aufwachsen zum Hochwald ergibt. Nach der alten Regelung im Hessischen Forstgesetz wurde dieses Problem durch eine Aufforstungsverpflichtung im mehrfachen zur Rodungsflächen gelöst. Dieser Weg wurde mit der Änderung des HForstG versperrt. Damit muss eine Walderhaltungsabgabe nun regelmäßig

Kap. V

erhoben werden, wenn wie hier Waldflächen mit überwiegend alten z. T. fast 200jährigen Beständen gerodet werden sollen.